

# **Gemeindeverordnung**

über öffentliche Ski- und Skibobabfahrten in der  
Gemeinde Aschau i. Chiemgau

Die Gemeinde Aschau i. Chiemgau erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 und 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. V. m. Art. 42 Abs. 1 LStVG folgende

## **Verordnung**

über öffentliche Ski- und Skibobabfahrten in der Gemeinde Aschau i. Chiemgau.

### **§ 1**

#### **Öffentliche Ski- und Skibobabfahrten (Hauptabfahrten)**

1. Zu Hauptabfahrten werden erklärt:

**a) Rossleitenabfahrt**

Anfang: Grat westlich des Staffelsteins und Bergstation Roßleitenlift  
Ende: Talstation Roßleitenlift – Goriloch und Einmündung in die Kampenwandabfahrt

**b) Steinlingabfahrt**

Anfang: Verbindungsweg Bergstation zur Steinlingalm bzw. Bergstation Schleplift Goriloch – Steinlingalm, 300 m westlich des Hauses Steinlingalm  
Ende: Talstation Schleplift zur Steinlingalm und Einmündung in die Kampenwandabfahrt

**c) Kampenwandabfahrt**

Anfang: Bergstation Kampenwandbahn  
Ende: Talstation Kampenwandbahn

2. Der Verlauf der Abfahrten ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Kartenausschnitt (Maßstab 1 : 10.000), der Bestandteil dieser Verordnung ist.
3. Die in den Buchstaben a bis c genannten Hauptabfahrten sind nach der Verordnung über die Kennzeichnung der öffentlichen Skiabfahrten, Skibobabfahrten und Rodelbahnen vom 23.02.1983 (GVBl S. 215, in der jeweils gültigen Fassung) gekennzeichnet.

## § 2 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 5 und 6 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf einer Hauptabfahrt oder einem Hauptskiwanderweg, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,

1. sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt oder der Wanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen lässt,
3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer, Skibobfahrer oder Rodler verhütet werden können.

Ferner kann mit Geldbuße belegt werden, wer als Skifahrer, Skibobfahrer oder Rodler

1. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet,
2. sich als Beteiligter an einem Unfall der Feststellung seiner Person oder der Art seiner Beteiligung entzieht, oder
3. gegen §1 Nr. 4 dieser Verordnung verstößt.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 10 Jahre, gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung in der Fassung vom 01.12.2006 außer Kraft.

Aschau i. Chiemgau, 01.12.2016

Gemeinde Aschau i. Chiemgau

Peter Solnar, Erster Bürgermeister

